

Satzung vom _____.2013 der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Brückenstraße in Sankt Augustin, Ortsteil Buisdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (EBS) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 EBS ist die Brückenstraße endgültig hergestellt, wenn:

1. sie eine für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr gemischt nutzbare Verkehrsfläche mit Unterbau und Decke aufweist; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
2. sie auf der nördlichen Fahrbahnseite vor Hs-Nr. 6 Parktaschen mit Unterbau und Decke aufweist; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
3. auf der nördlichen Fahrbahnseite vor den Parzellen Flur 16, Nr. 195 und Nr. 119 Straßenbegleitgrün angelegt ist,
4. die Straßenentwässerungseinrichtungen hergestellt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind,
5. sie betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen aufweist,
6. die Verkehrsflächen im Eigentum der Stadt stehen,
7. sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz aufweist.